

Stellungnahme des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e.V. zum Entwurf eines Bundesteilhabegesetzes

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte begrüßt grundsätzlich die geplanten Gesetzgebungsverfahren. Bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes sollte aus Sicht des BVKJ das Bundesministerium für Arbeit und Soziales folgende Aspekte berücksichtigen.

Der BVKJ bittet um Klärung, inwieweit der geplante § 100 Absatz 2 zumindest für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen, die sich trotz Zugehörigkeit zum §1 AsylbLG schon länger in Deutschland aufhalten und hier ein Recht auf Bildung in fast allen Bundesländern erhalten haben, die Kinderrechtskonventionen und das Recht auf Teilhabe erfüllt.

Der BVKJ befürchtet, dass sich die Einschränkungen gemäß §100 Abs. 2 auch auf Leistungen nach §46 „Früherkennung und Frühförderung“ im Bereich der medizinischen Rehabilitation und auf den § 79 „Heilpädagogische Leistungen“ im Bereich der sozialen Teilhabe erstrecken könnten.

Begründung:

§ 100, Absatz 2 bedeutet für Kindern mit Behinderungen, die diesem Personenkreis zuzuordnen sind, dass ggf. weder eine Frühförderung noch heilpädagogische Leistungen möglich wären, noch dass ihnen die evtl. notwendige Teilhabeunterstützung z.B. zum Besuch von Kita und insbesondere der Schule gewährt werden könnten. Hier sollte es zumindest ein Ermessensspielraum geben. Eine Verzögerung bzw. die Nichtgewährung von Komplexleistungen gemäß § 46 (für Kinder mit dem Status nach §1 AsylbLG) würde bei Kindern bis zum 6. Lebensjahr eine erhebliche Beeinträchtigung einer positiven Entwicklung für die (drohende) Behinderung bedeuten.

Hierbei ist es zwingend erforderlich, mit den Maßnahmen so früh wie möglich zu beginnen, die niedergelassenen Kinder- und Jugendärzte benötigen die Möglichkeit der Initiierung der Früherkennung und Frühförderung für alle Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus.

Verbleiben diese Kinder in Deutschland – und davon ist in vielen Fällen doch auszugehen - sind die späteren Maßnahmen deutlich weniger erfolgreich und die Kosten für die Solidargemeinschaft deutlich höher, als wenn frühzeitig mit den entsprechenden Maßnahmen der Förderung, der Verselbständigung und der aktiven Teilhabe am Leben der Gemeinschaft begonnen worden wäre.

Handelt es sich gar um ein seelisch behindertes Kind oder einen seelisch behinderten Jugendlichen, so ist unverzüglich mit einer adäquate Behandlung, Versorgung und Teilhabe zu beginnen, da nur dann eine ernsthafte Chance bestehen kann, das Krankheitsbild bzw. die Behinderung positiv zu beeinflussen. Die Folgekosten für das Gesamtsystem sind nicht absehbar, bei Nichtgewährung würden hier aus Sicht des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte diverse Grundrechte von Kindern und Jugendlichen verletzt. Der Anteil der körperlich wie geistig und seelisch behinderten Kinder aus der Gruppe der Flüchtlinge dürfte nach den Erfahrungen des BVKJ etwas über dem Anteil in der einheimischen Bevölkerung liegt.

Zu den bereits bestehenden Problemen einer Integration durch Sprachbarrieren und Kulturbarrieren in die Gemeinschaftseinrichtungen Kita und Schule käme fehlende Teilhabemöglichkeiten, auch Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen hinzu. Es bedeutet auch eine deutliche Schlechterstellung im Vergleich zu der derzeitigen Praxis.

Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. ersucht daher das Ministerium und die für das Gesetzgebungsverfahren Verantwortlichen dringend um eine entsprechende Berücksichtigung der Situation von Kindern und Jugendlichen.

Unsere Mitwirkung am weiteren Beratungsverfahren bieten wir hiermit nachdrücklich an.

Vgl. hierzu *Kapitel 2 „Grundsätze der Leistungen“*

§ 100 Eingliederungshilfe für Ausländer

(1) Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermessensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

Dieser Absatz (2) würde bedeuten, dass ein Großteil der bisher eingereisten, auch geflüchteten Menschen in Deutschland keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten kann.

Denn es heißt im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

„§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- 1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,*
- 2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,*
- 3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen*
 - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,*
 - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder*
 - c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,*
- 4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,*
- 5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,*
- 6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder*
- 7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.*

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

- 1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder*
- 2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.*

Für minderjährige Kinder, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, endet die Leistungsberechtigung auch dann, wenn die Leistungsberechtigung eines Elternteils, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzt, entfallen ist.“